

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Lichdi
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Kostenerstattung für Fußballspiele**

Hintergrund: In der DNN vom 13.11.2006 fordert Staatsminister Winkler die Kosten für Polizeieinsätze, die aufgrund von Aktivitäten sog. Fußball-Hooligans entstehen, auf die Fußballvereine abzuwälzen.

Fragen an die Staatsregierung:

1. In welchen Fällen wurden aufgrund der §§ 1, 6, 7 SächsVwKG i. V. m. § 1 Abs. 1 des Siebenten Sächsischen Kostenverzeichnisses i. V. m. Anl. 1 laufende Nr. 75 (Polizeigesetz) Tarifstelle 10 Gebühren für Absperr- und Sicherungsmaßnahmen für private Zwecke von privaten Veranstaltern z. B. bei Konzerten, Sportereignissen, insbes. Fußballspielen, etc. seit 2001 erhoben? (Bitte um Aufschlüsselung nach Rechtsgrundlage, Jahr der Kostenerhebung und Maßnahme)
2. Welche Voraussetzungen müssen für eine solche Gebührenerhebung vorliegen?
3. Falls bisher keine Gebühren aufgrund der in Frage 1 zitierten Regelung erhoben wurden, aus welchen Gründen ist dies bisher unterblieben?
4. In Baden-Württemberg gab es bis 1991 eine – im Ergebnis – vergleichbare Regelung, nach der „[f]ür die Kosten polizeilicher Maßnahmen bei privaten Veranstaltungen [...] von dem Veranstalter Ersatz verlangt werden [kann], soweit sie dadurch entstehen, dass weitere als die im üblichen örtlichen Dienst eingesetzten Polizeibeamten herangezogen werden müssen“. Diese Regelung wurde 1991 wieder abgeschafft, da befürchtet wurde, dass die Wettbewerbsfähigkeit

Dresden, den 13.11.2006


Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am: 15. NOV. 2006

Ausgegeben am: 14. DEZ. 2006



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn Erich Iltgen, MdL
Präsident des Sächsischen Landtages

Dresden, den 11.12.2006
Aktenzeichen: 36-0141.50/2990
(Bitte bei Antwort
angeben)

- im Post austausch -

Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Johannes Lichdi, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drs.-Nr.: 4/6993

Thema: Kostenerstattung für Fußballspiele

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Hintergrund: In der DNN vom 13.11.2006 fordert Staatsminister Winkler die Kosten für Polizeieinsätze, die aufgrund von Aktivitäten sog. Fußball-Hooligans entstehen, auf die Fußballvereine abzuwälzen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In welchen Fällen wurden aufgrund der §§ 1, 6, 7 SächsVwKG i. V. m. § 1 Abs. 1 des Siebenten Sächsischen Kostenverzeichnisses i. V. m. Anl. 1 laufende Nr. 75 (Polizeigesetz) Tarifstelle 10 Gebühren für Absperr- und Sicherungsmaßnahmen für private Zwecke von privaten Veranstaltern z. B. bei Konzerten, Sportereignissen, insbes. Fußballspielen, etc. seit 2001 erhoben? (Bitte um Aufschlüsselung nach Rechtsgrundlage, Jahr der Kostenerhebung und Maßnahme)

Für Absperr- und Sicherungsmaßnahmen der Polizei für private Zwecke wurden in dem angefragten Zeitraum wie folgt Verwaltungsgebühren erhoben:

2003	Filmproduktion/-aufnahme,
2004	Filmproduktion/-aufnahme,
2005	Filmproduktion/-aufnahme, Veranstaltung Automobilclub
2006	Filmproduktion/-aufnahme, Veranstaltung Automobilclub, Veranstaltung Reisebüro.

In den Jahren 2001 und 2002 wurden keine Absperr- und Sicherungsmaßnahmen durch die Polizei für private Zwecke durchgeführt.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungsgebühren für diese Maßnahmen sind jeweils § 1 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. m. § 1 der jeweils gültigen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Sächsisches Kostenverzeichnis – SächsKVZ). Die Höhe der Verwaltungsgebühr bestimmt sich für die Amtshandlungen der Absperr- und Sicherungsmaßnahmen für private Zwecke nach der laufenden Nummer 75 (Polizeigesetz des Freistaates Sachsen) Tarifstelle 10 des jeweils gültigen SächsKVZ.

Frage 2:

Welche Voraussetzungen müssen für eine solche Gebührenerhebung vorliegen?

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dem SächsVwKG setzt voraus, dass es sich bei der konkreten Maßnahme um eine Amtshandlung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG handelt, auf die keine Ausnahmeregelung nach §§ 3 und 7 des SächsVwKG anzuwenden ist. Amtshandlungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG sind Tätigkeiten der Behörden des Freistaates Sachsen, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen.

Für Amtshandlungen sind jedoch Verwaltungsgebühren nicht zu erheben, wenn insbesondere ein Tatbestand der Ausnahmeregelungen des § 3 SächsVwKG (Nichterhebung von Kosten) zutrifft. Nach dieser Norm werden beispielsweise Kosten für Amtshandlungen nicht erhoben, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 1. Halbsatz SächsVwKG. Deshalb sind Absperr- und Sicherungsmaßnahmen der Polizei für private Zwecke nach der Tarifstelle 10 laufende Nummer 75 (Polizeigesetz) des 7. SächsKVZ kostenpflichtig, da diese Maßnahmen nicht ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden.

Frage 3:

Falls bisher keine Gebühren aufgrund der in Frage 1 zitierten Regelung erhoben wurden, aus welchen Gründen ist dies bisher unterblieben?

Verwaltungsgebühren werden nur bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen erhoben.

Frage 4:

In Baden-Württemberg gab es bis 1991 eine – im Ergebnis – vergleichbare Regelung, nach der „[f]ür die Kosten polizeilicher Maßnahmen bei privaten Veranstaltungen [...] von dem Veranstalter Ersatz verlangt werden [kann], soweit sie dadurch entstehen, dass weitere als die im üblichen Dienst eingesetzten Polizeibeamten herangezogen werden müssen“. Diese Regelung wurde 1991 wieder abgeschafft, da befürchtet wurde, dass die Wettbewerbsfähigkeit bei Veranstaltungen im Verhältnis zu anderen Bundesländern und den angrenzenden Ländern leide. Inwiefern sieht die Staatsregierung durch eine entsprechende Gebührenerhebung für Polizeieinsätze bei privaten Veranstaltungen wie Fußballspielen einen Standortnachteil für Sachsen?

Nach Auffassung der Sächsischen Staatsregierung sind die wiederholten tätlichen Auseinandersetzungen randalierender Fußballfans während oder im Zusammenhang mit Fußballspielen geeignet, einen Standortnachteil für den Freistaat Sachsen zu begründen, soweit aufgrund dieser Geschehnisse das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürger nachhaltig beeinträchtigt

wird. Es ist nicht nur Aufgabe der Polizei, sondern auch der Vereine und aller anderen Beteiligten, im Rahmen ihrer Verantwortung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und das Sicherheitsgefühl der Bürger zu stärken. Nach Überzeugung der Sächsischen Staatsregierung wird der so erreichte Sicherheits- und Imagegewinn mittelfristig zum Standortvorteil gereichen.

Frage 5:

Inwiefern sieht die langfristige Strategie der Staatsregierung zur Verhinderung von Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen eine Sicherung der Finanzierung der sächsischen Fanprojekte in den nächsten fünf Jahren durch den Freistaat vor? (Bitte um Auflistung nach Jahr und Anteil der Finanzierung des Freistaates).

Es wird auf die Stellungnahme der Sächsischen Staatsregierung vom 20.07.2006 zu der Beschlussempfehlung des Sächsischen Landtages vom 11.05.2005, Drs.-Nr. 4/5122, zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs.-Nr.: 4/3246 „Pro Fußballfans – für eine Fan-Sozialarbeit“ verwiesen.

Aufgrund der eigenständigen Prioritätensetzung für den Einsatz der Jugendpauschale auf örtlicher Ebene durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann der Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen vorausschauend nicht beziffert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht Buttolo